

AUSBILDUNGSVERTRAG

für Studierende der
Hochschule Ravensburg-Weingarten

Zwischen

in

- nachfolgend „Betrieb“ genannt -

und

geboren am

in

wohnhaft in

- nachfolgend „Auszubildender“ genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung geschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Die praktische Ausbildung wird im o.g. Betrieb als praktisches Studiensemester für das Studium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten im Bachelor-Studiengang

- Elektromobilität und regenerative Energien ¹⁾
- E-Mobility and Green Energy¹⁾

durchgeführt.

§ 2

Dauer der Ausbildung²⁾

Die praktische Ausbildung dauert für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

mindestens 20 Wochen (mit mindestens 95 Präsenztagen)³⁾

und für Studierende des englischsprachigen Studiengangs

mindestens 26 Wochen (mit mindestens 120 Präsenztagen)³⁾

Sie beginnt am und endet am

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§ 3

Pflichten des Betriebs

Der Betrieb hat vom Auszubildenden den Ausbildungsplan der o. g. Fakultät der Hochschule Ravensburg-Weingarten erhalten. Der Betrieb erklärt, nach seinen Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie im Ausbildungsplan für den in § 1 bezeichnenden Ausbildungsabschnitt vorgesehen ist, mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Der Betrieb erklärt seine Bereitschaft,

1. sich insoweit an den Grundsätzen des Ausbildungsplans zu orientieren,
2. in allen den Auszubildenden betreffenden Fragen der Ausbildung mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten bzw. mit dessen Beauftragten für die praktische Ausbildung zusammenzuarbeiten
3. und die Verbindung des Auszubildenden mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten während des praktischen Studienseesters zu fördern.

Der Betrieb verpflichtet sich ferner,

1. der Hochschule Ravensburg-Weingarten ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Auszubildenden Kenntnis zu geben
2. und nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Auszubildenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis (Vordruck liegt im Studentensekretariat vor) auszustellen.

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Arbeitsbuch über die praktische Tätigkeit in jeder Ausbildungswoche sorgfältig zu führen und die Wochenberichte nach Maßgabe des zeitlichen Ausbildungsablaufs nach Absprache mit dem Ausbildungsbeauftragten des Betriebs diesem zur Bestätigung vorzulegen
5. und die Interessen des Betriebs zu wahren, bei Erkrankung den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung im vertragsschließenden Betrieb aus persönlichen Gründen aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen⁴⁾

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Für den Betrieb:

Der Auszubildende:

.....

.....

-
1. Zutreffendes deutlich kennzeichnen.
 2. Das praktische Studiensemester beginnt in der Regel am 1. April bzw. 1. Oktober. Zu Beginn der Monate Februar und Juli finden nach Ankündigung begleitende Veranstaltungen an der Hochschule statt.
 3. Für den Fall, dass entsprechend dem Ausbildungsplan (§ 3) eine kürzere oder nur ein Teil der praktischen Ausbildung im vertragsschließenden Betrieb durchgeführt wird, ist die jeweilige Wochenzahl einzusetzen. Ggf. ist dahinter der übernommene Ausbildungsteil zu vermerken.
 4. Hier sind Vereinbarungen über die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe, Urlaubsgewährung etc. aufzuführen.